

Diejenigen Mitglieder, welche nicht nach Leipzig kommen, aber wünschen, daß ihre Geschäftsführer ihr Stimmrecht ausüben, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma, ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Betheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 5. April 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Hiermit wird in Erinnerung gebracht, daß bei den Weßzahlungen nur klingend Courant oder königl. sächsische und königl. preussische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben,

zulässig sind. Diese Geldinstitute sind:

1) die Weimariſche Bank, 2) die Privatbank zu Gotha, 3) die Geraer Bank.

Anderweitiges Papiergeld in Zahlung anzunehmen ist Niemand verpflichtet.

Leipzig, den 12. Mai 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß (nach §. 4. Nr. 4 der Statuten) nur Börsenmitglieder Geschäfte auf unserer Börse besorgen dürfen.

Leipzig, den 12. Mai 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß Jeder, welcher im Auftrag einer Firma abrechnen und Geld in Empfang nehmen will, vorher eine Vollmacht in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär bescheinigt, beim Archivar einzureichen hat, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den Acten genommen wird, und verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.

Zum Behufe der Abstempelung der Vollmachten wird der Börsenarchivar

am 16. und 17. Mai

von Vormittags 8—12 Uhr in dem Archivariatszimmer des Börsengebäudes anwesend sein und die Vollmachten entgegennehmen.

Leipzig, den 12. Mai 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Verzeichniß

der in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1844 in die hiesige Bücherrolle eingetragenen literarischen Erzeugnisse, Musikalien und Werke der Kunst.

Eingetragen im Monat April 1870.

I. Auf Antrag von Friedrich Kistner zu Leipzig die am 7. April 1870 in dessen Verlage erschienenen musikalischen Werke unter dem Titel:

1. Lieb Aennelein! Lied im Volkston (nach einem Männerquartett. Op. 353. No. 3.) für eine Singstimme mit Begleitung des Pianoforte von Franz Abt.
2. Schneeglöckchen. Clavierstück von Friedr. Baumfelder. Op. 183.
3. Allegretto, Scherzando und Rondo für das Pianoforte von Julius Benedict. Op. 82. No. 1.
4. Un Rayon d'Espérance. Nocturne pour Piano, par Jules Benedict. Op. 82. No. 2.